## Anlage I: Beschlüsse der Diözesanversammlung

## Antrag Nr. 1

Antragsstellend: Ingrid Enzenberger, Michael John, Carsten Seibold, Johanna

Weigel, Florian Hörlein, Eva Russwurm

Änderung der Diözesanordnung Antragstitel:

Antragstext:

Die BDKJ Diözesanversammlung I/2021 möge beschließen:

glieder des Rechts- und Vermögensträgers vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Gremium gewählt

werden.

Die Diözesanordnung des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg wird folgendermaßen geändert:

## Gültige Fassung (vom 01.04.2020) **Neue Fassung** §21 Rechtsträger §21 Rechtsträger (1) <sup>1</sup>Die Rechtsträgerschaft für den BDKJ-(1) Die Rechtsträgerschaft für den BDKJ-Diözesanverband übernimmt der Ver-Diözesanverband übernimmt der Verein "Trägerwerk des Bundes der Deutein "Trägerwerk des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend Diözesanschen Katholischen Jugend Diözesanverband Bamberg e.V.". verband Bamberg e.V.". <sup>2</sup>Seine Mitglieder sind die Mitglieder Seine Mitglieder sind die Mitglieder des BDKJ-Diözesanvorstandes und des BDKJ-Diözesanvorstandes und neun von der BDKJ-Diözesanversammneun von der BDKJ-Diözesanversammlung zu wählenden Mitglieder. Diese lung zu wählenden Mitglieder. neun Mitglieder bilden den Finanzausschuss des BDKJ-Diözesanverbandes. (2) Das Verhältnis zwischen dem Träger-(2) Das Verhältnis zwischen dem Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverbandes werk des BDKJ-Diözesanverbandes Bamberg und dem Erzbistum Bamberg Bamberg und dem Erzbistum Bamberg regelt eine gesonderte Vereinbarung, regelt eine gesonderte Vereinbarung, die auf unbestimmte Zeit geschlossen die auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. wird. (3) <sup>1</sup>Die Gliederungen des BDKJ in der (3) <sup>1</sup>Die Gliederungen des BDKJ in der Erzdiözese Bamberg können bei Be-Erzdiözese Bamberg können bei Bedarf Rechts- und Vermögensträger bildarf Rechts- und Vermögensträger bilden. <sup>2</sup>Dabei soll die Mehrheit der Mitden.

<sup>3</sup>Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:

- 1. Seine Mitglieder sind mindestens 25% der laut Satzung vorgesehenen Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Gliederung und weitere, vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Gremium gewählte Mitglieder, alle weiteren Mitglieder des Vorstandes der jeweiligen Gliederung nehmen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teil.
- 2. Die Mitgliedschaft im Rechtsund Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
- mindestens ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Gliederung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
- 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzungen, welche Vereinszweck, Mitgliedschaft im Verein und Auflösung des Vereins betreffen und die Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung des dafür zuständigen Organs des BDKJ.

<sup>2</sup>Die Satzungen der Rechts- und Vermögensträger müssen mindestens vorsehen:

- Die Mehrheit der Mitglieder des Rechts- und Vermögensträgers wird durch das oberste beschlussfassende Organ der jeweiligen Gliederung des BDKJ bestellt,
- 2. die Mitgliedschaft im Rechtsund Vermögensträger wird für eine begrenzte Zeitdauer erworben,
- mindestens ein Mitglied des Vorstandes der jeweiligen Gliederung muss dem Vorstand des Rechts- und Vermögensträgers angehören und
- 4. die Beschlüsse des Rechts- und Vermögensträgers über Satzungen, welche Vereinszweck, Mitgliedschaft im Verein und Auflösung des Vereins betreffen und die Auflösung des Rechts- und Vermögensträgers bedürfen der Zustimmung des dafür zuständigen Organs des BDKJ.

Mit 42 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen beschlossen.